

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Zur Finanzwirtschaft der israelitischen Religionsgemeinschaft (Landessynagoge) und der israelitischen Religionsgemeinden in Baden**

**Hasgall, Ezechiel**

**Karlsruhe i.B., 1920**

§ 8. Das Gesetz vom 18. Juni 1892, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betr. und seine Ergänzungen

[urn:nbn:de:bsz:31-402307](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-402307)

§ 8. Das Gesetz vom 18. Juni 1892, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betr. und seine Ergänzungen<sup>12</sup>

Dieses Gesetz ist für alle Konfessionen gleichmäßig erlassen und durch VO. vom 27. Februar 1894 für die isr. Religionsgemeinschaft in Vollzug gesetzt worden. Daß die Berechtigung, allgemeine Kirchensteuern zu erheben, von dem Beschluß einer von der Gesamtheit gewählten Vertretung, der Synode, abhängt, ist bereits oben erwähnt worden.<sup>13</sup> Mit dem OKStG. hat das LKStG. die Voraussetzung der Subsidiarität gemeinsam, wonach kirchliche Steuern nur erhoben werden dürfen, wenn weder ein Verpflichteter vorhanden ist, noch die betreffenden Bedürfnisse aus dem eigenen kirchlichen Vermögen gedeckt werden können. Während für örtliche Kirchensteuer auch die juristischen Personen herangezogen werden, müssen für allgemeine kirchliche Bedürfnisse nur die bekenntnisangehörigen natürlichen Personen, die in Baden ihren Aufenthalt haben, aufkommen.<sup>14</sup>

Da Baden bei Erlaß des Gesetzes ein Ertragssteuersystem verbunden mit der Einkommensteuer hatte, wurden die durch die Steuer aufzubringenden Summen auf die für die Steuerpflichtigen im Staatssteuerkataster festgestellten Grund- und Häuser-, Gefäll-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuerkapitalien sowie auf die Einkommensanschlüge umgelegt.

Damals durfte der Betrag der für allgemeine kirchliche Bedürfnisse zu erhebenden Kirchensteuer für ein Kalenderjahr 1 Pf. Kapitalrentensteuer,  $1\frac{1}{2}$  Pf. Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuer und 20 Pf. Einkommensteuer nicht übersteigen.

Nach der Umwandlung der staatlichen Ertragssteuern in eine Vermögenssteuer im Jahre 1906 wurde als höchster Steuerfuß für die allgemeine Kirchensteuer 1 Pf. Vermögenssteuer und 25 Pf. Einkommensteuer und durch Gesetz vom 8. August 1910  $1\frac{1}{4}$  Pf. Vermögenssteuer und an Einkommensteuer 8,75 vom Hundert der staatlichen Normalsteuersätze festgesetzt.<sup>15</sup> Werden die aufzu-

<sup>12</sup> VBl. 1892 S. 29, 1906 S. 63, 1910 S. 87, Synodal-O.

<sup>13</sup> Siehe Einleitung.

<sup>14</sup> „Großherzogtum Baden“, S. 1057.

<sup>15</sup> Art. 15 zu den Ergänzungen des Gesetzes vom 20. November 1906, 15. August 1908 und 8. August 1910. Siehe auch Wolff, Das Recht, S. 118.

bringenden Summen nicht auf die Einkommen allein umgelegt, so müssen gegenüber einem Steuerfuß von 1 Pf. für 100 M. Vermögenssteueranschlag an Einkommensteuer mindestens je 7 von Hundert der staatlichen Normalsteuersätze erhoben werden.<sup>16</sup> Für die Voranschlagsperiode 1914/16 der Z.K. wurde als Steuerfuß von 100 M. Vermögenssteueranschlag 0,5 Pf. und von 1 M. Einkommensteuersatz 3,5 Pf. bestimmt.

Steuerfrei sind:

- a) die Einkommen unter 1000 M.,
- b) die Vermögenssteueranschläge unter 3000 M.<sup>17</sup>

Hervorzuheben ist noch, daß zwar die allgemeinen Kirchensteuern, soweit tunlich, durch die örtlichen Synagogengemeinden erhoben werden, daß aber die Umlage nicht mehr wie bisher auf die Gemeinden als solche, sondern auf die einzelnen steuerpflichtigen natürlichen Personen erfolgt.<sup>18</sup>

#### § 9. Die sozialen Verhältnisse der Israeliten bestimmend für die Tätigkeit der Zentralkasse

I. Die Z.K. in ihrer heutigen Gestalt ist dasjenige Institut, welches das aus allgemeinen Umlagen herrührende Vermögen der isr. Religionsgemeinschaft in sich aufnimmt und von dem aus die allgemeinen Bedürfnisse derselben in der Hauptsache gedeckt werden. Außer der Z.K. bestehen noch besondere Kassen, nämlich die Oberratskasse für die zum größten Teil durch staatlichen Beitrag gedeckten Bedürfnisse des Oberrats, das isr. Landesstift der isr. Zöglinge der Lehrerseminare, der Rel.- und Pens.-Fonds, der Landesfonds für soziale Zwecke und die einen ausgeschiedenen Teil des Gesamtvermögens bildende B. D u k a s-Stiftung zur Förderung der Bodenkultur unter den Israeliten Badens.

Diese der Deckung der allgemeinen Bedürfnisse der Landes-synagoge dienenden Einrichtungen werden verwaltet von dem Ober-rat, dem auch die Ernennung des Verrechners obliegt.<sup>19</sup>

<sup>16</sup> Art. 16. der Ergänzung vom 8. August 1910.

<sup>17</sup> Art. 13.

<sup>18</sup> Art. 11.

<sup>19</sup> Siehe Wolff, das Recht, S. 114/15.